

88. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Kommunalrecht“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Kommunalrecht" vermittelt seinen Studierenden profundes rechtliches Fachwissen für kommunales Handeln und legt gleichzeitig den Fokus auf jene Themenkomplexe, die durch die Vielzahl zu berücksichtigender Rechtsgebiete die tägliche Arbeit der Gemeinden wesentlich bestimmen. Verstärktes Rechtswissen zu den immer komplexer und umfangreicher werdenden Kommunalaufgaben insbesondere in den Bereichen Gemeindeorganisationsrecht, Verfahrensrecht, Abgaberecht, Finanzausgleich, Dienstrecht und Vergaberecht gewährleistet Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln. Dies trifft in gleicher Weise auf die politischen FunktionsträgerInnen (BürgermeisterInnen) als auch auf die VerwaltungsmitarbeiterInnen sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung zu.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs können

- Rechtsbegriffe und Grundlagen des Kommunalrechts darlegen.
- die für Kommunalverantwortliche relevanten Rechtsmaterien benennen und deren Inhalte erläutern.
- mit dem erworbenen rechtlichen Fachwissen kommunalrelevante Fälle lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r wissenschaftliche/r MitarbeiterIn zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend zwei Semester und umfasst insgesamt 20 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium

oder

(2)

allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

<u>Fächer</u>	ECTS	UE
<u>Grundlagen des Kommunalrechts I</u> (Rechtsbegriffe und Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts für Gemeinden)	3	24
<u>Grundlagen des Kommunalrechts II</u> (Gemeindeorganisationsrecht, Kommunalwahlrecht, interkommunale Zusammenarbeit)	3	24
<u>Einführung in die österreichische Finanzverfassung und in das öffentliche Dienstrecht</u> (Finanzverfassung/Finanzausgleich, öffentliches Dienstrecht)	3	24
<u>Vertiefung Verwaltungsrecht für Gemeinden</u> (Formelles Verwaltungsrecht, allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Raumordnung und Baurecht, Fallbearbeitung Verwaltungsrecht)	3	24
<u>Kommunales Abgabenrecht</u> (Bundesabgabenordnung (BAO)/Abgabenverfahrensrecht, materielles Abgabenrecht, Abgabeneinbringung, Abgabensexekution, Fallbearbeitung zum Abgabenverfahren)	3	24
<u>Spezielle kommunale Rechtsbereiche</u> (Vergaberecht und Vergabepaxis für Gemeinden, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, kommunale	3	24

Finanzierungsinstrumente)		
<u>Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle</u> (Kommunales Haushaltsrecht, Rechnungswesen, öffentliche Finanzkontrolle)	2	16
<u>Gesamt</u>	20	160

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

der erfolgreichen Teilnahme am Fach: Grundlagen des öffentlichen (kommunalen) Haushaltsrechts und der Finanzkontrolle

und

je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung über alle anderen Fächer.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.